

## **Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wehlen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5, S. 146) gültig ab 01.05.2014, i . V. m. § 2 und § 7 (2) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S.418, ber. 2005 S. 306) rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2014 und dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden(GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358), rechtsbereinigt mit Stand vom 31.07.2008, beschließt der Stadtrat der Stadt Wehlen am 16.12.2014, mit Beschluss Nr. 73-05/2014 folgende Satzung:

### **§ 1 2. Änderung der Satzung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wehlen vom 10.10.2000, Beschluss-Nr. 100-14/2000, i. d. F. der Änderung vom 18.01.2005, wird wie folgt geändert:

#### **§ 13 Steueraufsicht (neue Fassung)**

1. Für jeden steuerpflichtigen Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet oder bestätigt wurde.
2. Die Hundesteuermarken tragen eine fortlaufende Nummer und bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
3. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
4. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben. Sofern der Zustand der Marke gebrauchsfähig ist, erfolgt eine Kostenerstattung von maximal 3,00€.
5. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
6. Für die Steuermarke wird eine einmalige Gebühr von 5,00 EUR erhoben. Diese wird mit der Anmeldung des Hundes fällig. Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben, ebenso bei einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Hierfür wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben Die unbrauchbar gewordene Marke ist an die Gemeinde zurückzugeben. Wird eine verlorene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Stadt Wehlen, 16.12.2014

ausgefertigt,  
Stadt Wehlen,

Tittel  
Bürgermeister

Tittel  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.